

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3022  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
fraktionslos  
Landtagsdrucksache 5/7599

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3022 vom 10.07.2013

### **Rechtswidrige Schallschutzpraxis des Flughafens BER bei Schlafräumen**

Am 23.05.2013 trifft in einem Interview in der Märkischen Allgemeinen Zeitung der Ministerpräsident die Aussage, dass das OVG-Urteil zum Schallschutz keinen Einfluss auf die Nachtschutzgebiete habe. Dabei entsteht der Eindruck, dass beim Schallschutz in diesen Nachtschutzgebieten keine größeren Umsetzungsprobleme bestünden. Ein solcher Eindruck wäre allerdings falsch. Die Flughafengesellschaft bietet nämlich den im Nachtschutzgebiet wohnenden Schallschutzberechtigten für ihre Schlafräume Zuluftgeräte an, die nach Einschätzung von Experten den gesetzlichen Vorgaben der DIN 1946-6, der DIN 4109 und der Energieeinsparverordnung 2009 widersprechen und somit rechtswidrig sind.

Das Brandenburger Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wies auf diese Tatsache bereits am 22. September 2011 in einer öffentlichen Sitzung des Infrastrukturausschusses des Landtages Brandenburg hin.

Die für die behördliche Aufsicht beim Schallschutzprogramm zuständige Planfeststellungsbehörde des Landes Brandenburg hat der Flughafengesellschaft bislang nicht untersagt, diese nicht rechtskonformen Zuluftgeräte weiter anzubieten.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass die Flughafengesellschaft den Schallschutzberechtigten im Nachtschutzgebiet Zuluftgeräte anbietet oder angeboten hat, die der DIN 1946-6, der DIN 4109 oder der Energieeinsparverordnung 2009 widersprechen?
2. Wenn nein: Welche Erkenntnisse und rechtlichen bzw. physikalisch-technischen Erwägungen führen zu dieser Aussage?
3. Wenn ja: Was unternimmt die Landesregierung bzw. was hat sie unternommen, um dieser nicht rechtskonformen Praxis Einhaltung zu gebieten?
4. Plant die Landesregierung, die Kontrolle der Umsetzung umweltrelevanter Schutzmaßnahmen beim Flughafenbau dem Landesumweltamt zu übertragen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist es richtig, dass die Flughafengesellschaft den Schallschutzberechtigten im Nachtschutzgebiet Zuluftgeräte anbietet oder angeboten hat, die der DIN 1946-6, der DIN 4109 oder der Energieeinsparverordnung 2009 widersprechen?

Zu Frage 1:  
Nein.

Frage 2:

Wenn nein: Welche Erkenntnisse und rechtlichen bzw. physikalisch-technischen Erwägungen führen zu dieser Aussage?

Zu Frage 2:

Gemäß Punkt A I 2 Nr. 5.1.3 des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ hat die FBB für geeignete Belüftungseinrichtungen an Schlafräumen Sorge zu tragen. Durch den Einbau von dezentralen Zuluftgeräten, sog. Schalldämmlüftern, zur Sicherstellung ausreichender Belüftung als Ersatz für das gekippte Fenster, kommt die FBB dieser Auflage nach.

Die zum Einsatz vorgesehenen bzw. bereits eingebauten Schalldämmlüfter verfügen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), in der geeignete Möglichkeiten zur Luftabströmung sowie ausreichend dimensionierte Überströmöffnungen zwischen den Zu- und den Ablufträumen gefordert werden. Bei der Dimensionierung der Luftabströmung sind die Anforderungen der DIN 1946-6 zu beachten.

Im Hinblick auf die DIN 1946-6 ist festzuhalten, dass gem. Punkt 4.1 Absatz 3 eine Instandsetzung bzw. Modernisierung eines bestehenden Gebäudes dann lüftungstechnisch relevant ist, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster(fläche) ausgetauscht bzw. im Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzprogramms ist hinsichtlich der Anwendung der EnEV 2009 zu beachten, dass der Einbau der dezentralen Schalldämmlüfter aufgrund der geringen Bauteilfläche unter die Bagatellregelung gemäß § 9 Abs. 3 EnEV fällt. Die in § 9 Absatz 1 der EnEV gestellten Anforderungen an bestimmte Änderungen von Außenbauteilen bestehender Gebäude gelten nach § 9 Absatz 3 EnEV nicht, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes beträgt (Bagatellregelung). Bei einem Durchmesser der Außenwandöffnungen für diese Schalldämmlüfter von ca. 12 cm (entspricht einer Fläche von etwa 0,01 m<sup>2</sup>) kann in der Praxis davon ausgegangen werden, dass die Bagatellregelung zur Anwendung kommt.

Soweit im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzprogramms lüftungstechnisch relevanten Änderungen vorliegen (z. B. Austausch der Fenster im Rahmen des Tagschutzes und Nachtschutzes), die die o.g. Voraussetzungen für zu modernisierende Gebäude erfüllen, ist ein Lüftungskonzept für jede Nutzungseinheit zu erstellen. Mit dem Lüftungskonzept wird überprüft, ob der Luftvolumenstrom über Undichtigkeiten der Gebäudehülle (Infiltration) größer ist, als der für den Feuchteschutz notwendige Luftwechsel. Ist das nicht der Fall, sind lüftungstechnische Maßnahmen notwendig, deren Bemessung die DIN 1946-6 ebenfalls behandelt.

Soweit gemäß Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ der Einbau von sog. Schalldämmlüftern vorgesehen ist, erfolgt der Luftaustausch in diesen Fällen gemäß der Bestimmung des Planergänzungsbeschlusses temporär und nutzerabhängig. Die Schalldämmlüfter werden vom Nutzer individuell nach Bedarf (gewohnheitsabhängig) während eines begrenzten Zeitraums (während der Schlafphase, in der Regel in den Nachtstunden) in Betrieb genommen. Der Schalldämmlüfter dient explizit nicht - anders als die Zielsetzung der DIN 1946-6 - der Sicherstellung eines nutzerunabhängigen Luftaustausches, denn sowohl die Grundlüftung mit gekipptem Fenster, als auch die Intensivlüftung mit aktiver Fensterlüftung sind für den Nutzer, außerhalb der Schlafphase, nach wie vor möglich.

Für den Einbau der Schalldämmlüfter ist somit die Erstellung eines Lüftungskonzeptes gemäß DIN 1946-6 zur Feststellung der Notwendigkeit der Lüftung zur Sicherstellung eines nutzerunabhängigen Luftaustausches nicht erforderlich.

Frage 3:

Wenn ja: Was unternimmt die Landesregierung bzw. was hat sie unternommen, um dieser nicht rechtskonformen Praxis Einhaltung zu gebieten?

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Plant die Landesregierung, die Kontrolle der Umsetzung umweltrelevanter Schutzmaßnahmen beim Flughafenbau dem Landesumweltamt zu übertragen?

Zu Frage 4:

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes im Land Brandenburg sind in der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) geregelt, so z.B. in § 1 Abs. 5 die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung zu ändern.